

(eingearbeitete erste bis dritte Änderungssatzung zur Beihilfesatzung Stand: 14.02.2021)

Satzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung)

Auf Grund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 8. November 2019 beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeines
§ 1	Grundsätze
§ 2	Voraussetzung für die Beihilfegewährung
§ 3	Empfänger der Beihilfe und Verfahren
§ 4	Versagen, Einschränkungen der Leistungen
§ 5	Tierkörperbeseitigung
§ 6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Abschnitt II	Beihilfen und Leistungen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz kann, soweit tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, Beihilfen und finanzielle Unterstützungen in den in § 6 Abs. 2 und 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6), (LTierSG) genannten Fällen unter Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenvorschriften gewähren.

(2) Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 22, 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

(3) Für die Gewährung von Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt im Rahmen von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen.
2. Die nach dieser Satzung gewährten Beihilfen dürfen 100 Prozent der entstandenen Kosten beziehungsweise 100 Prozent des entstandenen Schadens nicht überschreiten; vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen. Anderweitige Versicherungsleistungen sind zu berücksichtigen.
3. Der Gesamtbetrag der jeweils zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungszahlungen und die aufgrund des Seuchen- und Krankheitsausbruchs nicht entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern.
4. Die Beihilfe darf keine Tierseuche betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.
5. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.
6. Beihilfen zur Unterstützung von behördlichen Maßnahmen im Sinne des Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die aufgrund von Beschlüssen der

Vertreterversammlung für höchstens ein Haushaltsjahr gewährt werden, müssen den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Beihilfen der Europäischen Union sowie den Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Soll eine Beihilfe über ein Haushaltsjahr hinaus gewährt werden, so ist die Beihilfe in die Beihilfesatzung aufzunehmen.

7. Begünstigte nach dieser Satzung sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Ziffer i in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die die Kriterien in Anhang I erfüllen, und Hobbytierhalter.

8. Die Mehrwertsteuer (Mwst.) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

9. Diese Beihilferegulung gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mit Ausnahme der Beihilfen für Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen von Tierseuchen und der Beihilfen für Falltiere (Artikel 26 und 27).

(4) Die Beihilfezahlungen sind hinsichtlich solcher Tierseuchen zu leisten, zu denen es gemeinschaftliche oder bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt. Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014¹ aufgeführt sein.

(5) Beihilfen sind auf Antrag zum Ausgleich der Kosten, die Tierhaltern durch

- a) Gesundheitskontrollen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen,
- b) den Kauf und die Anwendung von Impfstoffen und Arzneimitteln,
- c) die Schlachtung und Beseitigung von Tieren im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen,
- d) tierhygienische Beratung

entstehen, sowie zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen, außerhalb der in § 15 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1626) in der jeweils geltenden Fassung (TierGesG) geregelten Fälle, entstehen, innerhalb von vier Jahren auszuzahlen, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind. § 16 Abs. 1 des TierGesG gilt entsprechend. Das Nähere zu den Beihilfen regelt Abschnitt II dieser Satzung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

(6) Aufgrund besonderen Beschlusses der Vertreterversammlung können Beihilfen gemäß Artikel 26 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Verbindung mit der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet ist, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe wird nach dem Ermessen der Vertreterversammlung festgesetzt. Sie liegt in der Regel unter den Sätzen für eine Entschädigung.

§ 2 Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist die Erfüllung der jeweils in Abschnitt II geregelten Anforderungen, die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse nach den Vorgaben der jeweils geltenden Beitragssatzung. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann die Beihilfe oder sonstige Leistung zurückgefordert werden.

(2) Das betroffene Tier muss sich zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme, mit Ausnahme der Verbringung zur Schlachtung, in Rheinland-Pfalz befunden haben.

(3) Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

§ 3 Empfänger der Beihilfe und Verfahren

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befand.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens oder der Entstehung der Kosten durch Einreichen des Beihilfeantrages unter Einhaltung der Vorgaben der Tierseuchenkasse zum Verfahren der Antragstellung bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Die Tierseuchenkasse prüft in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit sowie

das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 und das Nichtvorliegen von Versagungsgründen nach § 4. Die zuständige Veterinärbehörde erstellt, soweit erforderlich, ein Gutachten zum Antrag für die Tierseuchenkasse.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist im Falle von Gesundheitskontrollen sowie der tierhygienischen Beratung abweichend von Abs. 2 Satz 1 vor Beginn der Maßnahme mit den von der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellten Formblättern bei der Tierseuchenkasse zu stellen.

(4) Der Antrag enthält Name, Kennnummer und Größe des Unternehmens; Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe des beantragten Anteils der Tierseuchenkasse (bis zu 100 %).

(5) Die Tierseuchenkasse setzt die Beihilfen fest und zahlt sie aus.

(6) Mit Ausnahme der Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen außerhalb der in § 15 des TierGesG geregelten Fälle entstehen, erfolgt die Gewährung von Beihilfen von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen.

(7) § 21 Abs. 2 bis 4 des TierGesG gilt entsprechend.

§ 4 Versagen, Einschränkungen der Leistungen

(1) Eine Beihilfe entfällt, wenn nach den Vorschriften des TierGesG eine Entschädigung zu leisten ist.

(2) Die §§ 17 bis 19 des TierGesG gelten bei der Gewährung von Beihilfen entsprechend.

(3) Eine Beihilfe entfällt oder ist zu kürzen, wenn der betriebliche Maßnahmenplan zur Durchführung eines Landesprogramms im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe durch den Beihilfeempfänger schuldhaft nicht eingehalten wurde.

(4) Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Leistung nach dieser Satzung nicht zulässig.

(5) Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen, oder verstößt der Beihilfeempfänger gegen eine in Abschnitt II genannte Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat der Beihilfeempfänger auf Anforderung der Tierseuchenkasse die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

(6) Beihilfen werden nicht gewährt für absichtlich oder fahrlässig verursachte Tierseuchen gemäß Art. 26 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

§ 5 Tierkörperbeseitigungskosten

(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Gebühren oder Entgelte für die Beseitigung der in der Tierhaltung in Rheinland-Pfalz anfallenden Tierkörper der in § 12 Abs. 1 Satz 2 des LTierSG genannten Tiere, soweit für diese Beiträge nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse geleistet wurden. Die Höchstsätze gemäß Artikel 27 Nr. 1 der Verordnung (EU) 702/2014 sind zu beachten. Anderweitige Erstattungen sind zu berücksichtigen.

(2) Für die Gebühren oder Entgelte nach Absatz 1, die die Tierseuchenkasse nicht nach § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191) erstattet bekommt, zieht sie die Tierhalter gemäß Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 702/2014 zur Erstattung heran. Die Erstattung nach Satz 1 erfolgt durch die Erhebung verursacherbezogener Beiträge nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse mit der Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 6 Transparenz

Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des für Agrarförderung zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>
- bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte² werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene²), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

² 60.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder 500.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

(1) Die Satzung tritt unter Beachtung der in Artikel 9 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Anforderung am 10. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 15. August 2015 (StAnz. Nr. 36 S. 953, 955) zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 4. Dezember 2018 (StAnz Nr. 47 S. 1299), außer Kraft.

(2) Die Satzung wird im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Bad Kreuznach,
Der Vorsitzende der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Uwe Bißbort

Abschnitt II **Beihilfen und Leistungen** **(Leistungsübersicht)**

Die Tierseuchenkasse gewährt **befristet bis zum 30. Juni 2023** (geändert durch 2. Änderungssatzung zur Beihilfesatzung) Beihilfen und Leistungen in folgenden Fällen:

1. Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

Beihilfe / Tierseuche	Maul- und Klauenseuche-Bekämpfung für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
Kasse	Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenkasse
Zweck	Maul- und Klauenseucheimpfstoff für den Krisenfall (Impfstoffbank Rind, Schaf, Ziege, Schwein)
Rechtsgrundlage	MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526) Beihilfesatzung

Höhe der Beihilfe	Übernahme der Kosten der Maul- und Klauenseuche-Vakzinebank zu 50 Prozent; Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt die übrigen 50 Prozent der Kosten.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

2. Bovine Herpesvirus 1 (BHV1)-Bekämpfung

2.1 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf BHV1

Beihilfe / Tierseuche	Kostenübernahme für Milch- und Blutprobenuntersuchungen im Rahmen der BHV1-Sanierung
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BHV1-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz.2. Blutproben müssen mit dem hierfür vorgesehenen elektronisch erstellten Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) beantragt werden.3. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)-Bekämpfung

3.1 Ausmerzung von BVD-Virus-positiven Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zur Ausmerzung von BVD-Virus-positiven Rindern
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Virus-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483 Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Die Höhe der Beihilfe beträgt pauschal 50,- EUR pro Tier und bis zu 30,- EUR für nachgewiesene tierärztliche Tötungskosten.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tötung der Rinder muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung des ersten BVD-Virus-positiven Befundes für das jeweilige Tier und, wenn es sich um Kälber handelt, bis zur Vollendung der vierten Lebenswoche erfolgen. 2. Die bewilligungsfähigen Anträge auf Ausmerzungsbeihilfe müssen innerhalb von sechs Monaten nach Tötung des Rindes bei der zuständigen Behörde gestellt sein und können für mehrere wegen BVD-Virusnachweis beihilfefähige Tiere zusammengestellt werden.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3.2 Untersuchung von Biopsie- (Ohrstanz)-proben auf BVD/MD nebst Portokosten

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Untersuchungen von Biopsie- (Ohrstanz)-proben auf BVD/MD im Rahmen der BVD-Sanierung nebst Portokosten zur Einsendung an das Landesuntersuchungsamt
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des

	Landesuntersuchungsamtes 100 % der Portokosten
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt. 2. Verwendung der an das Landesuntersuchungsamt voradressierten Versandtaschen mit Portofreistellungsvermerk 3. Alle im Bestand geborenen Rinder werden auf BVD-Virus untersucht. 4. Die Geburt der Tiere wird fristgerecht gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) gemeldet. 5. Die Einsendung der Ohrstanzprobe an das Landesuntersuchungsamt erfolgt spätestens 18 Tage nach der Geburt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3.3 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf BVD/MD

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Milch- und Blutprobenuntersuchungen im Rahmen der BVD-Sanierung
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt. 2. Untersuchungen können nach Genehmigung durch die Tierseuchenkasse auch im Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) durchgeführt werden 3. Probennahme ist vom Rindergesundheitsdienst im Landesuntersuchungsamt aus epidemiologischer Sicht befürwortet.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3.4 BVD-Impfung

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der BVD-Impfung
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Für die Grundimmunisierung: 5,00 EUR pro Impfung pro Tier bei Verwendung eines einmalig zu applizierenden Impfstoffs 2,50 EUR pro Impfung pro Tier bei Verwendung eines zweimalig zu applizierenden Impfstoffs Für die Nachimpfung: 2,50 EUR pro Impfung pro Tier
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz mit BVD-Virämikern 2. Spätestens 4 Wochen nach Auftreten des ersten positiven BVD-Befundes im Bestand muss die erste BVD-Gesamtbestandsimpfung durchgeführt sein. 3. Die Beihilfe wird für längstens 2 Jahre gewährt, beginnend ab der 1. Impfung. 4. Der Rindergesundheitsdienst muss dem Impfregime und der Kostenübernahme zustimmen. 5. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen. 6. Zur Gewährung der Beihilfe muss die Eintragung der Impfung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) erfolgen.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4. Brucellose-/ Leukose-Bekämpfung

4.1 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf Brucellose bei Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für vorgeschriebene Blut- und Milchprobenuntersuchungen auf Brucellose
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der Brucellose-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4.2 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf Leukose bei Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für vorgeschriebene Milch- und Blutprobenuntersuchungen auf Leukose
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der Leukose-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4.3 Untersuchung von Blutproben auf Brucellose bei Schafen und Ziegen

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für angeordnete Milch- und Blutprobenuntersuchungen auf Brucellose
Kasse	Schafkasse / Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Brucellose-Infektion bei Schafen und Ziegen
Rechtsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Probenentnahme bei über 12 Monate alten Schafe / Ziegen muss von der zuständigen Behörde angeordnet sein (§ 3 Abs. 3 Brucellose-Verordnung; Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung). 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4.4 Blutprobenentnahme für Brucelloseuntersuchungen bei Schafen und Ziegen durch Tierärzte

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Blutprobenentnahme für vorgeschriebene Brucelloseuntersuchungen
Kasse	Schafkasse/Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Brucellose-Infektion bei Schafen und Ziegen
Rechtsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Höhe des einfachen Satzes der Nr. Bl 5 Buchstabe b) der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696), (3,85 EUR pro Probe), zuzüglich nicht erstatteter Mehrwertsteuer sowie eine einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 EUR, die die Nebenkosten einschließt, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Wegstreckenentschädigung und Telefonkosten
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Probenentnahme bei über 12 Monate alten Schafen/Ziegen muss von der zuständigen Behörde angeordnet sein (§ 3 Abs. 3 Brucellose-Verordnung; Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung). 2. Antragstellung erfolgt über die zuständige Behörde an die Tierseuchenkasse. 3. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Tierärzte, die die Probenentnahme durchgeführt haben.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5. Tiergesundheitsdienste

5.1 Tiergesundheitsdienst für Rinder

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Rindergesundheitsdienst
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke der Verhinderung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Nach jährlich aufzustellendem Maßnahmen- und Kostenplan; Anteilige Finanzierung des Rindergesundheitsdienstes durch Land, Tierseuchenkasse und Tierhalter Höchstbetrag pro Beratung 1.500,00 EUR
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen und Beratungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5.2 Laboruntersuchungen im Rahmen des Rindergesundheitsdienstes

Beihilfe / Tierseuche	Kostenübernahme für Laboruntersuchungen
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 70 % TSK / 30 % Tierhalter
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5.3 Tiergesundheitsdienst für Schweine

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Schweinegesundheitsdienst
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke der Verhinderung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Nach jährlich aufzustellendem Maßnahmen- und Kostenplan; Anteilige Finanzierung des Schweinegesundheitsdienstes durch Land, Tierseuchenkasse und Tierhalter Höchstbetrag pro Beratung 1.500,00 EUR
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Schweinehaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz 2. Untersuchungen und Beratungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5.4 Laboruntersuchungen im Rahmen des Schweinegesundheitsdienstes

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Laboruntersuchungen
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 70 % TSK / 30 % Tierhalter
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Schweinehaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

6. Laboruntersuchungen von Materialien von Pferden/Schafen und Ziegen

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Laboruntersuchungen
Kasse	Pferdekasse / Schafkasse / Ziegenkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 50 % TSK / 50 % Tierhalter
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Pferde-/Schaf- und Ziegenhalter in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

7. Untersuchung von Blutproben auf Aujeszkysche Krankheit (AK) bei Schweinen

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für die serologischen Untersuchungen von Blutproben auf Antikörper des Virus der Aujeszkysche Krankheit (AK) der Schweine
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % TSK
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Probenentnahme muss nach § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die AK erfolgen. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

8. Blutprobenentnahme für Untersuchungen auf Schweinepest durch Tierärzte

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Blutprobenentnahme für die vorgeschriebenen Untersuchungen auf Schweinepest
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Höhe des einfachen Satzes der Nr. Bl 5 Buchstabe b) der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696), (3,85 EUR pro Probe), zuzüglich nicht erstatteter Mehrwertsteuer sowie eine einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 EUR, die die Nebenkosten einschließt, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Wegstreckenentschädigung und Telefonkosten. In begründeten Einzelfällen können für die Entnahme der Blutproben Kosten bis zum zweifachen Satz der o.a. GOT übernommen werden
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Entscheidung der Kommission über Maßnahmen zum Schutz gegen die europäische oder afrikanische Schweinepest muss vorliegen. 2. Antragstellung erfolgt über die zuständige Behörde an die Tierseuchenkasse. 3. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Tierärzte, die die Probenentnahme durchgeführt haben.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

9. Untersuchung von Blutproben von Ziegen auf Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE)

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten von Blutprobenuntersuchungen auf CAE
Kasse	Ziegenkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % TSK
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer des Landesverbandes der Schaf- und Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. bestätigt schriftlich, dass die Ziegenbestände ordnungsgemäß am freiwilligen CAE-Sanierungsprogramm des Verbandes teilnehmen. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

10. Impfung gegen Q-Fieber

Beihilfe / Tierseuche	Impfbeihilfe zu den Kosten angeordneter Impfungen gegen Q-Fieber
Kasse	Rinder-, Schaf- und Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung des Q-Fieber Erregers
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Maximal 3,00 EUR pro Impfdosis zuzüglich nicht erstatteter Mehrwertsteuer; zusätzlich 50 % der Impfkosten nach einfachem Satz der Nr. 602 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696), (0,64 EUR pro Schaf/Ziege; 1,29 EUR pro Rind), zuzüglich nicht erstatteter Mehrwertsteuer
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Impfung muss durch die zuständige Behörde angeordnet sein. 2. Die Abrechnung und Auszahlung des Impfzuschusses erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchgeführt haben. 3. Die Beihilfe wird für längstens 2 Jahre gewährt, beginnend ab der 1. Impfung.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

11. Maßnahmen zur Seuchenprävention der Amerikanischen Faulbrut und Varroatose

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Maßnahmen zur Seuchenprävention gegen die amerikanische Faulbrut und Varroatose
Kasse	Bienenkasse
Zweck	Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut und der Varroatose zur Förderung der Bienengesundheit
Rechtsgrundlage	Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Gemäß dem Kostengliederungsplan des Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei, Mayen (RLP). Die jeweilige Höhe und Dauer der Förderung wird jährlich in einem gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Bienenhalter in Rheinland-Pfalz Dem Fachzentrum für Bienen und Imkerei wird die Möglichkeit eingeräumt, die auf die einzelnen Positionen des Gliederungsplanes entfallenden Mittel umzuschichten. Dabei bedarf es der vorherigen Absprache mit der Verwaltung der Tierseuchenkasse, sofern eine Position um mehr als 10 Prozent ihres Ansatzes überschritten wird.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

12. Beihilfe zur Genotypisierung von Zuchtschafen und Zuchtböcken (TSE Schaf)

Beihilfe / Tierseuche	Genotypisierung von Zuchtschafe und Zuchtböcken
Kasse	Schafkasse
Zweck	Bekämpfung der Traberkrankheit bei Schafen (TSE)
Rechtsgrundlage	Entscheidung 2007/782/EG der Kommission zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten für 2008 und für die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft daran und Folgeentscheidungen Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Maximal 12,50 EUR zuzüglich nicht erstatteter Mehrwertsteuer zu den nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung der Zuchtschafe und Zuchtböcke; darüber hinaus Kosten der Genotypisierung von Herden, in denen der Verdacht oder der Ausbruch der Traberkrankheit amtlich festgestellt worden ist.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Schafhalter in Rheinland-Pfalz – Halter muss einem deutschen Schafzuchtverband angehören. – Für folgende Schafrassen wird die Beihilfe gewährt: Alpines Steinschaf, Berrichon du Cher, Bentheimer Landschaf, Bergschaf braun, Bergschaf weiß, Blauköpfiges Fleischschaf, Coburger Fuchsschaf, Dorper, Graue geh. Heidschnucke, Ile de France, Kärntner Brillenschaf, Kamerunschaf, Leineschaf, Merino fleischschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfr. Milchschaaf braun, Ostfr. Milchschaaf weiß, Rhönschaf, Romanovschaf, Rauhw. Pom. Landschaf, Schwarzck. Fleischschaf, Skudde, Shropshire, Suffolk, Texel, Waldschaf, weiße gehörnte Heidschnucke, weiße hornlose Heidschnucke, weißköpfige Fleischschaf – Auszahlung erfolgt über den Landesverband der Schafhalter
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

12. Beihilfe zur Genotypisierung von Zuchtschafen, Zuchtziegen und Zuchtböcken (TSE Schaf/Ziege) (neu gefasst durch 3. Änderungssatzung zur Beihilfesatzung)

Beihilfe / Tierseuche	Genotypisierung von Zuchtschafen, Zuchtziegen und Zuchtböcken
Kasse	Schafkasse bzw. Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Traberkrankheit bei Schafen und Ziegen (TSE)
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung 2007/782/EG der Kommission zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten für 2008 und für die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft daran und Folgeentscheidungen - Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Maximal 12,50 EUR (Schafe) / Maximal 10,00 EUR (Ziegen) zuzüglich Mehrwertsteuer zu den nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung der Zuchtschafe, Zuchtziege und Zuchtböcke; darüber hinaus Kosten der Genotypisierung von Herden, in denen der Verdacht oder der Ausbruch der Traberkrankheit amtlich festgestellt worden ist.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Schafhalter / Ziegenhalter in Rheinland-Pfalz - Halter muss einem deutschen Schafzuchtverband / Ziegenzuchtverband angehören. - Für folgende Schafrassen wird die Beihilfe gewährt: Alpines Steinschaf, Berrichon du Cher, Bentheimer Landschaf, Bergschaf braun, Bergschaf weiß, Blauköpfiges Fleischschaf, Coburger Fuchsschaf, Dorper, Graue geh. Heidschnucke, Ile de France, Kärntner Brillenschaf, Kamerunschaf, Leineschaf, Merino-fleischschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfr. Milchschaaf braun, Ostfr. Milchschaaf weiß, Rhönschaf, Romanovschaf, Rauhw. Pom. Landschaf, Schwarzk. Fleischschaf, Skudde, Shropshire, Suffolk, Texel, Waldschaf, weiße gehörnte Heidschnucke, weiße hornlose Heidschnucke, weißköpfige Fleischschaf - Für folgende Ziegenrassen wird die Beihilfe gewährt: Burenziege, Thüringer Waldziege, weiße dt. Edelziege, bunte dt. Edelziege - Auszahlung erfolgt über den Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2023 befristet

13. Impfung gegen Salmonellose der Rinder

Beihilfe / Tierseuche	Impfbeihilfe zu den Kosten angeordneter Impfungen gegen Salmonellose der Rinder
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung von Salmonelleninfektionen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Übernahme der nachgewiesenen Kosten je Impfdosis bis zu 2,50 EUR inklusive nicht erstatteter Mehrwertsteuer; zusätzlich 50 % der Impfkosten nach einfachem Satz der Nr. 602 Buchstabe a) der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696), (1,29 EUR pro Rind), zuzüglich nicht erstatteter Mehrwertsteuer.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zuständige Behörde muss die Impfung befürworten. 2. Die Abrechnung und Auszahlung der Impfbeihilfe erfolgt über den Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat. 3. Die Beihilfe wird für längstens 2 Jahre gewährt, beginnend ab der 1. Impfung.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

14. Schlachtung oder Tötung von Paratuberkulose-positiven Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe bei Schlachtung oder Tötung von Paratuberkulose-positiven Rindern
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der Paratuberkulose-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Rindern vom 7. Juli 2014 (BANz. AT 01.08.2014 B1) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Die Höhe der Beihilfe beträgt 300 EUR für jedes geschlachtete oder getötete Paratuberkulose-positive Rind bis zum 6. Lebensjahr und 150 EUR für jedes geschlachtete oder getötete Paratuberkulose-positive Rind ab dem 6. Lebensjahr.
Spezifische Beihilfe-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlung einer Beihilfe für bis zu fünf Paratuberkulose-positive Rinder pro Betrieb pro Jahr.

voraussetzungen	<p>2. Der Nachweis des Paratuberkulose-Erregers muss am Landesuntersuchungsamt durch bakteriologische oder PCR-Untersuchung für jedes Rind, für das Beihilfe beantragt wird, erfolgt sein.</p> <p>Der direkte oder indirekte Nachweis der Paratuberkulose muss am Landesuntersuchungsamt für jedes Rind, für das Beihilfe beantragt wird, erfolgt sein. (geändert durch 1. Änderungssatzung)</p> <p>3. Der Rindergesundheitsdienst am Landesuntersuchungsamt muss bescheinigen, dass der Beihilfe beantragende Betrieb am „Sockentupfer-Programm“ des Rindergesundheitsdienstes teilnimmt und die damit verbundenen Maßnahmen durchführt.</p> <p>4. Die bewilligungsfähigen Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschaffung des Paratuberkulose-positiven Rindes bei der zuständigen Behörde gestellt sein.</p>
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

15. Impfung gegen die Blauzungenkrankheit der Rinder, Schafe und Ziegen (BT-Impfung)

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der BT-Impfung
Kasse	Rinderkasse, Schafkasse, Ziegenkasse
Zweck	Prävention und Bekämpfung der BT-Infektion von Rindern, Schafen und Ziegen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	1,50 EUR pro Impfung pro Rind (0,80 EUR vom Land Rheinland-Pfalz, 0,70 EUR Tierseuchenkasse) 1,00 EUR pro Impfung pro Schaf oder pro Impfung pro Ziege (0,60 EUR vom Land Rheinland-Pfalz, 0,40 EUR Tierseuchenkasse)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<p>1. Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz</p> <p>2. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen.</p> <p>6. Zur Gewährung der Beihilfe muss die Eintragung der Impfung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) erfolgen.</p>

Befristung	Die Beihilfe wird zum 1. November 2019 eingeführt und ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.
-------------------	---

16. Impfung gegen das West-Nil-Fieber der Pferde

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der Impfung gegen West-Nil-Fieber der Pferde
Kasse	Pferdekasse
Zweck	Prävention und Bekämpfung der Infektion mit dem West-Nil-Fieber Virus
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	10,00 EUR pro Impfung pro Pferd
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pferdehalter in Rheinland-Pfalz 2. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen.
Befristung	Die Beihilfe wird zum 1. Januar 2020 eingeführt und ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

17. Impfung gegen die Infektion mit dem Equinen Herpesvirus (EHV) (eingefügt gemäß 2. Änderungssatzung zur Beihilfesatzung)

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der Impfung gegen das Equine Herpesvirus
Kasse	Pferdekasse
Zweck	Vorbeuge und Bekämpfung der Infektion mit dem Equinen Herpesvirus
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	10,00 EUR pro Impfung pro Pferd
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pferdehalter in Rheinland-Pfalz 2. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen.

Die Übernahme von Kosten für Laboruntersuchungen im Landesuntersuchungsamt erfolgt, wo nicht anders vermerkt, entsprechend der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.07.2010 (GVBl. S. 244).